



## Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 1171/50

A-6010 Innsbruck, am 23. März 1988

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftl. Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1  
1011 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf einer Novelle zum  
Energielenkungsgesetz 1982  
Z' 13 GE/0 88  
Datum: 7. APR. 1988  
Verteilt: 8 IV 88 Mally  
St. Wieser

Betreff: Entwurf einer Novelle zum  
Energielenkungsgesetz 1982

Zu Zahl 550.905/5-VIII/1/88 vom 16. Februar 1988

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Energielenkungs-  
gesetz 1982 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Die neuerliche Verlängerung der hier in Rede stehenden Kom-  
petenznorm gibt wieder Anlaß, auf die Notwendigkeit einer  
endgültigen Bereinigung dieses Kompetenzprovisoriums in  
einer dem föderalistischen Prinzip Rechnung tragenden Weise  
hinzzuweisen.

Zu Art. II:

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 1 und 2):

In der Z. 1 des Abs. 2 sollte im Interesse der Rechtsklar-  
heit die landwirtschaftliche Gütererzeugung ausdrücklich  
genannt werden. Damit könnte allfälligen Zweifeln begegnet  
werden, ob die landwirtschaftliche Gütererzeugung unter  
den Ausdruck "Aufrechterhaltung einer ungestörten Güterer-  
zeugung" zu subsumieren ist, da nach dem allgemeinen  
Sprachgebrauch darunter eher die Erzeugung industriell-  
gewerblicher Güter verstanden wird.

- 2 -

Zu Z. 5 (§ 3 Abs. 5):

Da der Bund weder ein Bevorratungsgesetz bzw. ein Bevorratungskonzept erlassen hat, noch entsprechende Förderungen bereithält, erwachsen dem Land und den Gemeinden für die Anschaffung und Bevorratung von Energieträgern erhebliche finanzielle Belastungen. Beispielsweise hat das Land in den letzten Jahren durch die Verwendung leergewordener Lagentanks Sperrlager an Heizöl angelegt, die im Krisenfall für wichtige Versorgungseinrichtungen des Landes, wie z.B. Krankenanstalten, Kinder- und Seniorenheime, herangezogen werden sollen.

Die Novellierung des Energielenkungsgesetzes 1982 darf in keinem Fall dazu führen, daß die Vorräte des Landes und der Gemeinden bei einer österreichweiten Aufteilung angerechnet werden und ein allfälliges Landeskontingent gekürzt wird.

Die Vorschriften über die Meldepflicht im § 7 Abs. 1 schließen die Möglichkeit einer derartigen Vorgangsweise des Bundes nicht aus. Diese Annahme wird noch durch den Umstand erhärtet, daß in den Erläuterungen zu § 7 auf die (ebenfalls in Begutachtung befindliche) Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz, BGBI.Nr. 282/1980, hingewiesen wird. In den Erläuterungen zu Art. II Z. 5 dieses Gesetzentwurfes kommt zum Ausdruck, daß die Vorräte von Ländern und Gemeinden "für die Beurteilung und Erlassung der übrigen Lenkungsmaßnahmen von großer Bedeutung sind". Es besteht daher Grund zur Annahme, daß die Länder und die Gemeinden, die mit erheblichem finanziellen Aufwand Vorräte angelegt haben, bei der Zuteilung benachteiligt oder veranlaßt werden, ihre

- 3 -

Vorräte entgegen dem ursprünglichen Zweck anderen Verbrauchern zur Verfügung zu stellen. Den dargestellten Bestrebungen muß jedoch mit Nachdruck entgegengetreten werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

-----

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Gheurkholz*